



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

264

Nr. 22 / 2. September 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA) 265

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentral-
kläranlage Ingolstadt“ 266

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Erding für 2022 267

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 268

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10
des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) 269

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 269

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bentonittagebau „Aich Süd“ auf Flurstück Nr. 779 in der Gemarkung Airischwand,
Gemeinde Nandlstadt, Landkreis Freising;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG 269
Bentonittagebau „Geißberg Süd“ auf Flurstück Nr. 841 in der Gemarkung Bruckberg,
Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG 270

Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze;
Südwestdeutsche Salzwerke AG, Berchtesgaden;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen,
Zutagefördern von Sole aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9 durch die
Südwestdeutsche Salzwerke AG
Anhörung im wasserrechtlichen Verfahren gem. §§ 11 (2) & 15 (2) WHG 271

Schulwesen

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die
Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München 272

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA)

Vom 3. August 2022

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Müllverwertungsanlage Ingolstadt“ (MVA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 (RABI OB S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008 (OBABI S. 133), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ³Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. ⁴Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. ⁵Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. ⁶Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. ⁷Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. ⁸Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) ¹Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) ¹Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31.12.2022).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 3. August 2022

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“

Vom 22. August 2022

I.

Aufgrund von Art. 18, 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI S. 374) erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 3. Oktober 1986 (RABI OB S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2020 (OBABI 2021 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird der „§ 9a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild Übertragung“ hinzugefügt.

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

3. § 9 a wird neu eingefügt:

„§ 9 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ³Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. ⁴Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. ⁵Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. ⁶Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. ⁷Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung

in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. ⁸Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) ¹Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) ¹Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht, soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31.12.2022).“

4. § 20 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter (Art. 39 KommZG). Der Geschäftsleiter übt die Betriebsleitung der Zentralkläranlage aus, soweit der Verbandsausschuss keinen Betriebsleiter für die Zentralkläranlage bestellt.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

(4) Der Geschäftsleiter sowie der Betriebsleiter, wenn einer bestellt ist, nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 22. August 2022

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2022

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.534.310 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 178.798 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 2.312.810,00 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	31,10 %
Landkreis Erding	29,92 %
Landkreis Freising	38,98 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 193.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Erding, 8. April 2022

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Alois-Schieß-Platz 6, Zimmer 306.6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT	Gemeinde Böhmfeld	112.251 m ³
	Gemeinde Hitzhofen	147.310 m ³

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

GESAMT: 18.926.005 m³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes
Umlageverhältnis: 33,74 € / 100 m³

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Stadt Ingolstadt	5.488.080 €
ZV Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	809.360 €
Gemeinde Böhmfeld	37.870 €
Gemeinde Hitzhofen	9.690 €

§ 1

GESAMT 6.385.000 €

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 wird

b) Investitionsumlage

im Erfolgsplan

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit 6.492.000 €
und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit 6.492.000 €

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	€
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	3.322.971 €
ZV AWBG		
Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	738.415 €
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	31.970 €
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	46.644 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 4.140.000 €
und in den Ausgaben mit 4.140.000 €

Gesamt (inkl. Übertrag) 4.140.000 €

festgesetzt.

§ 5

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2022/2023 auf 2.945.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

Ingolstadt, 28. Juli 2022

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwasser-
menge 2021

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

Stadt Ingolstadt	16.267.404 m ³
Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	2.399.040 m ³

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)

Bekanntmachung vom 2. September 2022

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2023 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

25. November 2022

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Bitte verwenden Sie hierzu folgendes Funktionspostfach:

Foerderung_oeffentliche_Schulen@reg-ob.bayern.de

Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/b1/12/rmf_12-001/index?caller=439524012680

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport-**Maßnahmen, für die im Jahr 2023 die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2023 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn dann frühestens im Jahr 2024 möglich sein wird.

München, 2. September 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.10.2022	Trostberg 2	Markus Feil
01.10.2022	Burghausen 1	Johannes Meierhofer

München, 8. August 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bentonittagebau „Aich Süd“ auf Flurstück Nr. 779 in der Gemarkung Airischwand, Gemeinde Nandlstadt, Landkreis Freising;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 06.07.2022 hat das Unternehmen Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Der geplante Tagebau „Aich Süd“ besitzt eine Betriebsfläche von 8,59 ha. Die Betriebsfläche befindet sich nördlich des Markts Nandlstadt. Der geplante Tagebau umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie forstlich genutzte Flächen. Für den Abbau müssen 1,8 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzten Laub- und Nadelwaldbestand. Flächenneuersiegelungen sind nicht vorgesehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Airischwand, Markt Nandlstadt, im Landkreis Freising. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. In einer Entfernung von 10 m befindet sich das Biotop 7436-0082, welches von der Betriebsfläche ausgegrenzt ist. Ein Eingriff wird vermieden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der geplante Abbau von Bentonit im Tagebau Aich-Süd umfasst die Rodung von 1,8 ha Wald. Nach Abbauende werden die ursprünglichen hydrogeologischen Bedingungen wiederhergestellt, die Flächen rekultiviert und die Waldflächen wiederaufgeforstet. Die Aufforstung erfolgt nach naturschutzfachlichen Aspekten zu standortgerechten Laubmischwäldern mit struktureichem Waldmantel.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 20. Juli 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bentonittagebau „Geißberg Süd“ auf Flurstück Nr. 841 in der Gemarkung Bruckberg, Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG**

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 22.06.2022 hat das Unternehmen Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Der geplante Tagebau „Geißberg Süd“ besitzt eine Betriebsfläche von 2,24 ha. Die Betriebsfläche befindet sich nördlich der Gemeinde Bruckberg. Der geplante Tagebau umfasst intensiv forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Für den Abbau müssen 2,24 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzten Altersklassen-Nadelholzwald. Flächenneuersiegelungen sind nicht vorgesehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Bruckberg, Gemeinde Bruckberg im Landkreis Landshut. Das Plangebiet wird bisher forstwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der geplante Abbau von Bentonit im Tagebau Geißberg-Süd umfasst die Rodung von 2,24 ha Wald. Nach Abbauende werden die ursprünglichen hydrogeologischen Bedingungen wiederhergestellt, die Flächen rekultiviert und

die Waldflächen wiederaufgeforstet. Die Aufforstung erfolgt nach naturschutzfachlichen Aspekten zu standortgerechten Laubmischwäldern mit strukturreichem Waldmantel.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 27. Juli 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze;
Südwestdeutsche Salzwerke AG, Berchtesgaden;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern von Sole aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9 durch die Südwestdeutsche Salzwerke AG**

Anhörung im wasserrechtlichen Verfahren gem. §§ 11 (2) & 15 (2) WHG

Mit Bescheid vom 21.12.2001, Az.: 340.3907.331.01W-V-2514 hat das Bergamt Südbayern der Südsalz GmbH, Salzbergwerk Berchtesgaden – heute Südwestdeutsche Salzwerke AG, Salzbergwerk Berchtesgaden – eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Sole aus den Solebohrungen in Bad Reichenhall erteilt. Die Erlaubnis dient der Soleversorgung der Alten Saline, des Kurbetriebs, sowie der Siedesalzgewinnung in Bad Reichenhall.

Für die Folgezeit hat die Südwestdeutsche Salzwerke AG mit Schreiben vom 30.07.2021 bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern von Sole aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9 beantragt. Der Förderbetrieb soll in bisherigem Umfang und Betriebsweise für weitere 20 Jahre unverändert fortgeführt werden.

Gemäß §§ 11 (2) & 15 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Betroffenen im wasserrechtlichen Verfahren die Möglichkeit zu geben, Einwendungen geltend zu machen.

**Betroffenen wird hiermit die Gelegenheit gegeben,
spätestens bis zum 15.10.2022**

ihre durch die antragsgegenständliche Soleförderung aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9 verursachte Betroffenheit darzulegen und Einwendungen im wasserrechtlichen Verfahren schriftlich geltend zu machen.

Eine Einsicht in die Antragsunterlagen ist im Internet unter der folgenden URL ab dem 02.09.2022 möglich:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

(Startseite/Service/Planverfahren, Planfeststellungen/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr)

Die Antragsunterlagen können zudem ab dem 02.09.2022 bis zum 15.10.2022 bei der Regierung von Oberbayern – Bibliothek –, Maximilianstraße 39, 80538 München jeweils montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

München, 18. August 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

§ 2

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt MünchenMünchen, 22. August 2022
Regierung von Oberbayern**Vom 22. August 2022 ROB-4-5103.44_14-7-1-18**Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl S. 308), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 14. Juli 2022 (OBABI S. 228) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 118 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

118. Grundschule München, Rennertstraße 10

Der Sprengel der Grundschule München, Rennertstraße 10, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze - Unterhachinger Straße (Mitte) - Fasangartenstraße (Mitte) - Sebastian-Bauer-Straße (nicht zugehörig) - Schneckestraße (Mitte) - Ludwig-Dill-Weg - Philipp-Foltz-Straße - Neubiberger Straße (nicht zugehörig) - Putzbrunner Straße (Mitte) - Heinrich-Lübke-Straße (Mitte) - Schumacherring (Mitte) - Von-Knoerigen-Straße (Mitte) - Thomas-Dehler-Straße (Mitte) - Putzbrunner Straße (Mitte) - Carl-Wery-Straße (Mitte) - Schindlerplatz (Mitte) - Maximilian-Kolbe-Allee (Mitte) - Niemöllerallee (Mitte) - Carlo-Schmid-Straße (Mitte) - Nailastraße (Mitte) - Berghamer Straße (Mitte) – Stadtgrenze.